Lesefassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Kultureinrichtungen in der Fassung der dritten Änderung vom 14.12.2014

Auf Grundlage der §§ 5 und 14 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.07.2004, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 beschließt die Stadtvertretung Woldegk nachfolgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Woldegk betreibt die in der Anlage 1 aufgeführten Kultureinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Woldegker Einwohner und deren Gäste nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- bzw. Platzordnung.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit den im Grundgesetz verankerten Grundwerten übereinstimmen oder berechtigten Interessen der Stadt Woldegk entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten, die bei der Betreibung der städtischen Kultureinrichtungen entstehen, werden Benutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Nutzer der städtischen Kultureinrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung der Kultureinrichtungen.
- (2) Die Inanspruchnahme sowie die Fälligkeit der Gebühr werden gesondert durch Vereinbarung zur Nutzung der Kultureinrichtungen geregelt.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Eingetragene gemeinnützige Vereine und Verbände im Einzugsbereich des Unterzentrums Woldegk können auf Antrag von der Zahlung der Nutzungsgebühren befreit werden, wenn die Entrichtung derselben eine unbillige Härte für den Verein/Verband darstellt und die Veranstaltung ausschließlich der Förderung der Kinderund Jugendarbeit dient.
- (2) Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Einzugsbereich des Unterzentrums Woldegk können die Nutzungsgebühren zur Durchführung von Veranstaltungen auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Entrichtung derselben eine unbillige Härte für den
- (2) Verein/Verband darstellt.
- (3) Über die Gebührenermäßigung in Höhe bis zu 300,00 € entscheidet der Bürgermeister, darüber hinaus der Hauptausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

(Siegel)

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Dr. Lode Bürgermeister

Anlage 1 Gebührenverzeichnis für die Nutzung der städtischen Kultureinrichtungen

Kultureinrichtung	Nutzer / Nutzungsart	Nutzungsdauer	Nutzungsgebühr in EURO
01. Mühlenmuseum	Kinder unter 6 Jahren		kostenfrei
Ehlertsche Mühle	 ermäßigt (Schüler, Studenten, Behinderte) 	pro Person	2,00€
	Erwachsene	pro Person	5,00 €
	Gruppen ab 16 Personen	pro Person	2,00 €
	Führung durch Mühlenwart	pro Gruppe	30,00 €
	Schaumahlen	pro Veranstaltung	13,00 €
02. Zollhaus Göhren	 bei Vermietung incl. Küchennutzung Eintritt bei Ausstellungen, ect.: Kinder unter 6 Jahren 	bis 5 Stunden / pro Tag	50,00 € / 100,00 €
	ermäßigt	pro Person	kostenfrei
	(Schüler, Studenten, Behinderte)	pro r crocii	2,00 €
	Erwachsene	pro Person	_,,,,
	Gruppen ab 16 Personen	pro Person	3,00 €
	Ausstellung "Mecklenburger im	'	2,00 €
	Widerstand gegen den Nationalsozialismus"	Schulklassen/Gruppen im Rahmen der Ausbildung	kostenfrei
03. Tanzfläche und Freifläche am Mühlenmuseum	 für gewerbliche Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen 	pro Nutzungstag	10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf (max. 1.000,00 €)
04. Freifläche Mühlencafe	für Sportveranstaltungen		kostenfrei
Richtung Wasserturm	für gewerbliche Veranstaltungen	pro ha und Tag	100,00 €
05. Backofenensemble	Gruppen	pro Nutzung	100,00 €
06. Freifläche gegenüber	 für Sportveranstaltungen 		kostenfrei
Ehlertsche Mühle	 für gewerbliche Veranstaltungen 	pro ha und Tag	100,00 €
07. Kulturpark	 für gewerbliche Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen 	pro Nutzungstag	10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf (max. 1.000,00 €)
08. Gemeindezentrum Bredenfelde	incl. Küchennutzung	bis 5 Stunden / pro Tag	40,00 € / 75,00 €
09. Kulturhaus Helpt	Saal incl. Küchennutzung	bis 5 Stunden / pro Tag	50,00 € / 100,00 €
·	Gastraum incl. Küchennutzung	bis 5 Stunden / pro Tag	40,00 € / 80,00 €
	Gastraum oder Saal ohne Küche	pro Tag	50,00€
10. Berufsfindungswerkstatt Helpt	incl. Küchennutzung	bis 3 Stunden / pro Tag	35,00 € / 75,00 €
	ohne Küchennutzung	bis 3 Stunden / pro Tag	25,00 € / 40,00 €
11. Alte Schmiede Pasenow	Saal, Gastraum incl. Küche	bis 5 Stunden / pro Tag	50,00 € / 100,00 €
	Gastraum ohne Küche	bis 5 Stunden / pro Tag	35,00 € / 50,00 €
12. Kiosk am See Pasenow	für Veranstaltungen	pro Tag	12,50 €
13. Saal Mildenitz	für Veranstaltungen	pro Stunde / pro Tag	30,00 € / 155,00 €
14. Saal Groß Daberkow	für Veranstaltungen	pro Stunde / pro Tag	30,00 € / 155,00 €
15. Bauernstube Groß Daberkow	 für Veranstaltungen 	pro Stunde / pro Tag	30,00 € / 100,00 €